

A-1014 Wien
Graben 20

Tel +43 (1) 531 74-0
Fax +43 (1) 531 74-93

office@moorestephens.at
www.moorestephens.at

**BERICHT ÜBER DIE
PRÜFUNG DES
RECHNUNGSABSCHLUSSES
ZUM 31.12.2005**

der

**Veterinärmedizinischen Universität Wien
Wien**

Bericht Nr.: 54012/2005

Exemplar Nr.: _____

Geschäftsführer:
Mag. Werner Braun
Mag. M. Dessulemoustier-Bovekercke

Mag. Josef Ehrenböck
Dkfm. Jürgen Fischer
Mag. Eva Maria Kheil
Dr. Thomas Kroiss

Mag. Roland Neugebauer
Mag. Andreas Pözelbauer
Mag. Dieter Schneider
Dr. Manfred Schwarz

Mag.Dr. Peter Werner
Komm.Rat Dkfm. Leopold Wundsam
Mag.Dr. Peter Wundsam

INHALTSVERZEICHNIS

A.	AUFTRAG	1
1.	Auftrag, Durchführung und Ergebnis der Prüfung	1
2.	Bestätigungsvermerk	4
B.	RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE	5
1.	Allgemeine rechtliche Grundlagen	5
2.	Ausgliederung – UG 2002.....	8
3.	Beteiligungsverhältnisse	9
4.	Steuerliche Verhältnisse	9
5.	Versicherungsschutz.....	10
C.	RECHNUNGSWESEN UND RECHNUNGSABSCHLUSS NACH DEM UNIVERSITÄTSGESETZ 2002	11
D.	WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	13
1.	Allgemeines	13
2.	Vermögens- und Kapitalstruktur.....	13
3.	Ertragslage.....	14
4.	Cash-Flow.....	15
5.	Kennzahlen	16
E.	ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2005	17
	BILANZ zum 31. Dezember 2005.....	17
	AKTIVA	17
	PASSIVA.....	24
	GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 01. Jänner bis 31. Dezember 2005.....	28

ANLAGEN

- Anlage I Rechnungsabschluss zum 31.12.2005 samt Angaben und Erläuterungen
inklusive Rechnungsabschluss für Wildtierkunde
- Anlage II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Rundungshinweis:

Bei der Erstellung des Berichtes wurde eine automatische Rechenhilfe und Tabellenkalkulation verwendet, wodurch es zu Differenzen aufgrund von Rundungen kommen kann, welche die korrekte Darstellung jedoch nicht beeinträchtigen.

A. AUFTRAG

1. Auftrag, Durchführung und Ergebnis der Prüfung

Der Universitätsrat der

Veterinärmedizinischen Universität Wien, Wien

(im folgenden kurz „Universität“ genannt),

hat uns am 18. September 2003 gemäß § 16 Abs 4 UG 2002 in Verbindung mit § 14 Abs 1 Univ. RechnungsabschlussVO beauftragt, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2005 vorzunehmen.

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002, BGBl I 2002/120) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl II 2003/292) erstellt.

Die Prüfung ist eine Pflichtprüfung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 273 ff HGB.

Für die **Durchführung** unseres Auftrages gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Anlage II).

Die **Prüfung** wurde unter der Leitung von Dr. Peter Wundsam, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, durch Mag. Sabine Kretschmer, Steuerberaterin und Sabine Chu, im März 2006 am Sitz der Universität vorgenommen.

Der gesonderte Ausweis im Rechnungsabschluss nach § 37 (3) UG 2002 der Organisationseinheit für Wildtierkunde und Ökologie ist erfolgt und liegt als eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den Angaben und Erläuterungen (Anlage I) als Anlage bei. Der Rechnungsabschluss für die Organisationseinheit Wildtierkunde und Ökologie wurde aus der laufenden Buchhaltung und Kostenrechnung abgeleitet.

Als Unterlagen für unsere Prüfung dienten die Bücher, Schriften und sonstigen Aufzeichnungen der Universität. Die zusätzlich verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden uns vom Rektorat und von den uns benannten Mitarbeitern der Serviceeinrichtungen „Buchhaltung und operatives Controlling“ und „Finanzmanagement und strategisches Controlling“ insbesondere auch Mag. Christian Hoffmann, Leiter der Abteilung „Finanzmanagement und strategisches Controlling“ in bereitwilliger Weise erteilt.

Wir haben bei unserer Prüfung die vom Fachsenat für Handelsrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ausgearbeiteten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Unsere **Prüfungshandlungen** waren darauf gerichtet, uns ein Urteil über die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu bilden.

Bei der körperlichen Aufnahme der Vorräte und der Sachanlagen waren wir teilweise anwesend und konnten uns durch stichprobenweise Prüfungshandlungen von der ordnungsgemäßen Aufnahme der Bestände überzeugen.

Feststellungen nach anderen Gesichtspunkten - etwa im Hinblick auf Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr, insbesondere durch Eingriffe in das EDV-System - lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages.

Es wurden keine Sonderprüfungen, wie etwa hinsichtlich der Einhaltung der abgaben-, preisdevisen-, gebühren- und außenhandelsrechtlichen Vorschriften vorgenommen. Weiters wurde auch nicht die **Gebahrung der Universität** durch das Rektorat (§ 15 UG) nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz geprüft; dies unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Es erfolgten keine Untersuchungen hinsichtlich der Angemessenheit des Versicherungsschutzes sowie keine Unterschlagungsprüfungen hinsichtlich Geld oder Material.

Den Arbeitspapieren haben wir eine vom Rektorat unterzeichnete **Vollständigkeitserklärung** beigelegt, derzufolge im geprüften Rechnungsabschluss alle buchungspflichtigen Vermögensgegenstände und Schulden der Universität enthalten sind, keine Haftungsverhältnisse oder schwebende Risiken bestanden und die Angaben und Erläuterungen alle erforderlichen Angaben enthalten.

Die **Buchführung** der Universität erfolgt an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, ein internes Kontrollsystem wurde eingerichtet. Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems und dessen Handhabung sowie von der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung überzeugt. Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen den Vorschriften des § 16 UG 2002.

Die gemäß § 16 Abs 1 UG 2002 geforderte Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Berichtswesen wurde eingerichtet. Die Sekundärkostenrechnung, die Leistungsrechnung und das Berichtswesen werden laufend den Erfordernissen der Universität angepasst.

Der **Rechnungsabschluss** wurde ordnungsgemäß aus den Büchern der Universität abgeleitet.

Der Rechnungsabschluss vermittelt das gemäß § 16 Abs 1 UG 2002 iVm dem 1. Abschnitt des 3. Buches des HGB geforderte möglichst getreue Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität.

Die gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften wurden eingehalten. Die Angaben und Erläuterungen enthalten die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.

Gemäß § 273 Abs 1 HGB halten wir ausdrücklich fest, dass wir im Zuge unserer Prüfung **keine Tatsachen festgestellt haben**, die den Bestand der Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

2. Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Rechnungsabschluss der **Veterinärmedizinischen Universität Wien, Wien**, für das Geschäftsjahr vom **01.01.2005 bis 31.12.2005** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Rechnungsabschlusses samt Angaben und Erläuterungen in Übereinstimmung mit den österreichischen handelsrechtlichen Vorschriften iVm den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002, BGBl 2002/120) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ.RechnungsabschlussVO, BGBl II 2003/292) und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Universität.

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung und einer Aussage, ob die Angaben und Erläuterungen in Einklang mit dem Rechnungsabschluss stehen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, und eine Aussage getroffen werden kann, ob die Angaben und Erläuterungen mit dem Rechnungsabschluss in Einklang stehen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Universität sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung und im Rechnungsabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von der Universitätsleitung vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung hat zu **keinen Einwendungen** geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung und der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität zum 31.12.2005 sowie der Ertragslage der Universität für das Rechnungsjahr vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung."

Wien, am 28. März 2006

MOORE STEPHENS AUSTRIA
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

Dr. Peter Wundsam

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

KR Dkfm. Leopold Wundsam

B. RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Einrichtung und die Aufgaben der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist das Universitätsgesetz 2002. § 6 UG 2002 zählt die einzelnen Universitäten, für die dieses Gesetz gelten soll, taxativ auf und normiert in Z 12 die Anwendung dieses Gesetzes auf die Veterinärmedizinische Universität Wien.

Gemäß § 1 UG 2002 sind die Universitäten **Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts**, deren Aufgaben in § 3 UG 2002 umschrieben sind. Zu diesen **Aufgaben** gehören neben anderen die Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), die Bildung durch Wissenschaft und die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Gemäß § 4 UG 2002 sind die Universitäten **juristische Personen des öffentlichen Rechts**, die nach der Auslegung dieser Bestimmung in der Regierungsvorlage zum UG 2002 die volle Rechtsfähigkeit haben und über eine umfassende Geschäftstätigkeit verfügen, die es ihnen ermöglicht, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen und Verträge abzuschließen. Als Einrichtung des Bundes ist die Universität von diesem nach § 12 UG 2002 zu finanzieren.

Die Universitäten erfüllen gemäß § 5 UG 2002 ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und geben sich ihre **Satzung** im Rahmen der Gesetze.

Maßgeblich ist die **Satzung** in der Fassung vom 26.10.2004 samt den laufenden im Mitteilungsblatt veröffentlichten Änderungen, zuletzt geändert laut Mitteilungsblatt vom 18.01.2006.

Der **Sitz** der Universität Wien ist Veterinärplatz 1, 1210 Wien. Mangels Kaufmannseigenschaft ist die Veterinärmedizinische Universität Wien nicht im Firmenbuch eingetragen.

Das **Rechnungsjahr** der Universität ist gemäß § 16 Abs 3 UG 2002 das Kalenderjahr.

Die Universität unterliegt der Rechtsaufsicht des Bundes nach § 9 UG 2002 sowie der Kontrolle des Rechnungshofes. Die Rechtsaufsicht des Bundes umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung.

Nach dem noch gültigen Organisationsplan vom 10.12.2003 ist die Veterinärmedizinische Universität Wien in folgende **Departments** aufgeteilt:

- Departments:
 - Department für Naturwissenschaften
 - Department für Pathobiologie
 - Department für öffentliches Gesundheitswesen in der Veterinärmedizin

- Klinische Departments:
 - Klinisches Department für Nutztiere und Bestandsbetreuung
 - Klinisches Department für Kleintiere und Pferde
 - Klinisches Department für Tierzucht und Reproduktion
 - Klinisches Department für bildgebende Diagnostik, Infektions- und Laboratoriumsmedizin

- Forschungsinstitute:
 - Wildtierkunde und Ökologie
 - Virologie und Biomedizin
 - Biochemische Pharmakologie und molekulare Toxikologie

Weiters besteht als Serviceeinrichtung das Lehr- und Forschungsgut in Niederösterreich.

Gemäß § 20 UG 2002 sind die obersten **Organe** der Universität der **Universitätsrat**, das **Rektorat**, die **Rektorin oder der Rektor** und der **Senat**.

Rektor der Universität ist Herr Wolf-Dietrich Freiherr von Fircks.

Vizerektoren der Universität sind

- Univ. Prof. Dr. Wolfgang Künzel,
- Univ. Prof. Dr. Erich Möstl,
- Univ. Prof. Dr. Laszlo Solti bis 31.10.2005,
- Univ. Prof. Dr. Peter Swetly und
- em. Prof. Dr. Werner Waldhäusl ab 01.11.2005

Dem Rektorat obliegt neben den anderen in § 22 Abs 1 UG 2002 genannten Aufgaben die Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 22 Abs 1 Z 15 UG 2002).

Als **Aufsichtsorgan** ist gemäß § 21 Abs 1 UG 2002 der **Universitätsrat** einzurichten. Der **Universitätsrat** besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Barbara Borek (Vorsitzender)
- Dipl. Ing. Dr. Werner Frantsits (Stellvertreter)
- Dr. Ingela Bruner
- Prof. Dr. Marian C. Horzinek
- Prof. Dr. Udo Losert

Im Berichtsjahr fanden sieben Sitzungen des Universitätsrates statt.

In der Sitzung der **Universitätsrates** vom 10.05.2005 wurde der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Rechnungsabschluss zum 31.12.2004 und die Angaben und Erläuterungen gemäß § 16 Abs 5 UG 2002 genehmigt.

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2004 wurde im Mitteilungsblatt 27. Stück, Zahl 81, Studienjahr 2004/2005, ausgegeben am 16.08.2005 veröffentlicht.

Die Geschäftsordnung des Universitätsrates wurde im Mitteilungsblatt 4. Stück, Zahl 8, Studienjahr 2005/2006, ausgegeben am 15.11.2005 veröffentlicht.

Wichtige Verträge, die über den Rahmen der gewöhnlichen Universitätstätigkeit hinausgehen, bestehen nach Angaben der Universitätsleitung, außer mit der Bundesimmobiliengesellschaft m. b. H. über die Anmietung von Universitätsgebäuden, nicht.

Im Berichtsjahr wurden die Grundstücke des Lehr- und Forschungsgutes samt Gebäude vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf die Veterinärmedizinische Universität Wien übertragen. Die Übertragung wurde ins Anlagevermögen der Universität aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurde eine Kooperationsvereinbarung mit der spanischen Hofreitschule über €2,8 Mio abgeschlossen.

Am Lehr- und Forschungsgut besteht ein Investitionsbedarf durch verpflichtende EU-Regelungen zur Nutztierhaltung. Da es sich um aktivierungspflichtige Aufwendungen handelt, wurde keine Rückstellung gebildet. Die Finanzierung der Umbauten ist jedoch noch nicht gesichert.

Da noch kein Kollektivvertrag für die Universitäten vorliegt, sind verschiedene Gesetze für die Neuanstellungen gültig. Die Einstufung von Dienstnehmern gestaltet sich deshalb schwierig. Aus dieser Rechtsunsicherheit kann es zu Gehaltsnachzahlungen kommen, die derzeit weder abschätzbar, noch deren Eintritt verifizierbar sind. Es wurde daher im Berichtsjahr dafür keine Vorsorge getroffen.

Im Jahr 2005 begann eine Rechnungshofkontrolle. Der Bericht dazu wurde noch nicht veröffentlicht.

Sonst sind nennenswerte Rechtsstreitigkeiten laut Auskunft der Rechtsabteilung der Universität nicht anhängig.

2. Ausgliederung – UG 2002

Mit dem vollen Wirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) am 1. Jänner 2004 wurde eine Ausgliederung der Universitäten aus dem Verband der staatlichen Verwaltung vorgenommen. Diese Ausgliederung brachte eine grundsätzliche Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Universitäten in vielen Bereichen mit sich.

Entsprechend § 136 Abs 3 UG 2002 ist die Veterinärmedizinische Universität Wien Gesamtrechtsnachfolgerin der gleichnamigen Universität (einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Organisationseinheiten) gemäß § 5 UOG 1993. Ihr Wirkungsbereich ergibt sich dabei nach § 7 Abs 1 UG 2002 aus den vor dem In-Kraft-Treten des UG 2002 an der gleichnamigen Universität eingerichteten Studien- und Forschungseinrichtungen.

Im Zuge der rechtlichen Verselbständigung der Universität gingen nach § 137 Abs 1 UG 2002 die Mietrechte an den bisher vom Bund oder einer teilrechtsfähigen Organisationseinheit angemieteten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten mit 1. Jänner 2004 unter Ausschluss der Rechtsfolgen der §§ 12a und 46a des Mietrechtsgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Universität über.

Die an der Universität tätigen Beamten gehören gemäß § 125 Abs 2 UG 2002 mit dem 1. Jänner 2004 dem Amt der Universität an und sind der Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen, solange sie nicht zu einer anderen Bundesdienststelle versetzt werden. Gemäß § 125 Abs 12 UG 2002 hat die Universität dem Bund den Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Für Vertragsbedienstete des Bundes geht gemäß § 126 Abs 1 UG 2002 mit dem 1. Jänner 2004 die Dienstgebereigenschaft auf die Universität über, wobei die Universität die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den übergeleiteten Arbeitnehmern fortsetzt. Als Inhalt des Arbeitsvertrages mit der Universität gilt dabei das Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der jeweils geltenden Fassung.

Angestellte, die zum 31. Dezember 2003 in einem Dienstverhältnis zu einer teilrechtsfähigen Einrichtung stehen, sind gemäß § 134 Abs 1 UG 2002 ab dem 1. Jänner 2004 Arbeitnehmer der Universität. Die Universität setzt als Arbeitgeberin die Rechte und Pflichten der teilrechtsfähigen Einrichtung fort. Ein neuer Kollektivvertrag für die Universitätsangestellten ist noch nicht in Kraft getreten.

3. Beteiligungsverhältnisse

	Beteiligung	Kurzbezeichnung im Prüfungsbericht
unmittelbare Beteiligung der Universität VETWIDI Forschungsholding GmbH	87,5 %	VETWIDI
Stille Beteiligung der Universität FSG Biotechnologie GmbH - Austrianova	TEUR 59	Austrianova

4. Steuerliche Verhältnisse

Für die Besteuerung der Universitäten gilt gemäß § 18 Abs 2 UG 2002, dass alle dem Bund aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auch auf die Universitäten Anwendung finden, soweit diese in Erfüllung ihrer in § 3 UG 2002 definierten gesetzlichen Aufgaben tätig werden.

Die Universität ist als Körperschaft öffentlichen Rechts nur **beschränkt körperschaftsteuerpflichtig** und unterliegt gemäß § 1 Abs 3 Z 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) iVm § 21 Abs 2 und 3 KStG nur mit bestimmten Kapitalerträgen einer Steuerpflicht. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Universität aus abgabenrechtlicher Sicht überwiegend hoheitlich tätig, so dass kein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG vorliegt, der eine unbeschränkte Steuerpflicht begründen könnte.

Mangels Vorliegens eines Betriebes gewerblicher Art mit Ausnahme des Lehr- und Forschungsgutes kommt der Veterinärmedizinischen Universität auch keine Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu. Die von der Universität erbrachten Leistungen unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer, gleichzeitig besteht auch keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Die im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erbrachten Leistungen des Lehr- und Forschungsgutes unterliegen der Umsatzsteuer. Gleichzeitig besteht aber auch für diese Bereich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Es besteht außerdem eine Erwerbsteuerpflicht nach dem Umsatzsteuergesetz 1994. Es wurde der Veterinärmedizinischen Universität die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ATU 16271601 zugewiesen.

Für Zwecke der Abfuhr von Lohnabgaben (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag) und der Umsatzsteuer des Lehr- und Forschungsgutes ist die Veterinärmedizinische Universität Wien beim Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk in Wien unter der Steuernummer 532/4000 erfasst.

Eine **steuerliche Betriebsprüfung** des Finanzamtes hat bisher nicht stattgefunden.

5. Versicherungsschutz

Wir haben die Angemessenheit des Versicherungsschutzes nicht geprüft. Die wesentlichsten der zum Bilanzstichtag gedeckten Risiken waren:

Risiko	Versicherungssumme € Mio
Feuer-Universität	57,6
Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden	5,0

C. RECHNUNGSWESEN UND RECHNUNGSABSCHLUSS NACH DEM UNIVERSITÄTSGESETZ 2002

Gemäß § 16 UG 2002 sind an der Universität unter der Verantwortung und Leitung des Rektorates ein Rechnungswesen einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen einzurichten, die den Aufgaben der Universität entsprechen. Für das Rechnungswesen ist der erste Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 189 - 216 HGB) sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus kann jede Universität weitere Abschnitte des dritten Buches des Handelsgesetzbuches anwenden, sofern dadurch den Anforderungen der Rechnungsabschlussverordnung entsprochen wird und die Vergleichbarkeit mit anderen Universitäten sichergestellt ist.

Die Anforderungen an das Rechnungswesen der Universität werden weiters durch eine Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO) konkretisiert.

In der Verordnung ist festgelegt, dass in der Vermögensaufstellung zum 1. Jänner 2004 jene Werte anzusetzen sind, die sich aus dem vorhandenen Datenmaterial auf Basis der vorhandenen Aufzeichnungen und einer Schätzung zum Stichtag ergeben. Es besteht dabei keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für den Forschungsbetrieb gewidmete Bestände, deren Anschaffung länger als zehn Jahre zurückliegt, kann gemäß der Verordnung ein Pauschalbetrag angesetzt werden, der über zehn Jahre gleichmäßig zu verteilen ist.

Die Gliederung des Rechnungsabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung der angesetzten Vermögensgegenstände und Schulden einschließlich der Angaben und Erläuterungen zur Bilanz erfolgte gemäß den Vorgaben der Univ. RechnungsabschlussVO.

Die Geschäftsfälle werden durch teils manuell und teils automatisch erstellte **Belege** erfasst; die Belege werden über eine zentrale EDV-Anlage (Software: SAP/R3) verarbeitet. Der **Kontenplan** ist auf die speziellen Erfordernisse der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgestimmt. Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2005 konnte aus den Konten unmittelbar abgeleitet werden.

Die Belege sind nach systematischen und chronologischen Kriterien abgelegt und erläutern die Geschäftsfälle ausreichend. Die **Buchungen** erfolgten vollständig; sie wurden systematisch richtig zugeordnet.

Die in § 16 Abs 1 UG 2002 geforderte Kosten- und Leistungsrechnung wurde eingerichtet und wird laufend adaptiert. Diese Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht auch die eindeutige Zuordnung von § 27 UG 2002 Forschungseinnahmen. Das Berichtswesen, das von jeder Universität einzurichten ist, wurde aufgebaut und an die Erfordernisse der Veterinärmedizinischen Universität Wien angepasst.

Ein Rechnungswesenhandbuch ist derzeit in Ausarbeitung.

D. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Allgemeines

Die folgenden Darstellungen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die wirtschaftliche Lage der Universität erleichtern.

2. Vermögens- und Kapitalstruktur

A K T I V A	31.12.2005		31.12.2004		Veränderung	
	TEUR	in %	TEUR	in %	TEUR	in %
ANLAGEVERMÖGEN						
Immaterielle Anlagen	77	0,2%	148	0,3%	-71	-48,1%
Sachanlagen	12.725	29,2%	11.064	25,0%	1.661	15,0%
Finanzanlagen	2.328	5,3%	2.155	4,9%	173	8,0%
	15.130	34,7%	13.367	30,2%	1.763	13,2%
UMLAUFVERMÖGEN						
Vorräte	9.827	22,5%	6.711	15,2%	3.116	46,4%
Lieferforderungen	1.040	2,4%	1.156	2,6%	-116	-10,0%
Sonstige Forderungen	619	1,4%	551	1,2%	68	12,3%
Flüssige Mittel	16.643	38,1%	22.053	49,9%	-5.410	-24,5%
Aktive Rechnungsabgrenzung	393	0,9%	395	0,9%	-2	-0,4%
	28.522	65,3%	30.866	69,8%	-2.344	-7,6%
SUMME AKTIVA	43.653	100,0%	44.233	100,0%	-580	-1,3%
P A S S I V A						
EIGENKAPITAL						
Eigenkapital	13.986	32,0%	12.666	28,6%	1.320	10,4%
Veränderung des Eigenkapitals	-4.924	-11,3%	1.320	3,0%	-6.244	-473,1%
Investitionskostenzuschüsse	854	2,0%	151	0,3%	703	465,3%
	9.915	22,7%	14.137	32,0%	-4.222	-29,9%
LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL						
Sozialkapital ¹⁾	4.608	10,6%	4.703	10,6%	-95	-2,0%
Übrige langfristige Schulden	6.738	15,4%	4.867	11,0%	1.871	38,4%
	11.346	26,0%	9.570	21,6%	1.776	18,6%
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL						
Kurzfristige Rückstellungen	2.087	4,8%	2.405	5,4%	-318	-13,2%
Erhaltene Anzahlungen	6.502	14,9%	2.936	6,6%	3.566	121,5%
Lieferverbindlichkeiten	3.068	7,0%	1.709	3,9%	1.359	79,5%
Sonst. Verbindlichkeiten	2.941	6,7%	6.113	13,8%	-3.172	-51,9%
Passive Rechnungsabgrenzung	7.794	17,9%	7.364	16,6%	430	5,8%
	22.392	51,3%	20.527	46,4%	1.865	9,1%
SUMME PASSIVA	43.653	100,0%	44.233	100,0%	-580	-1,3%

1) Bei der Darstellung der Fristigkeiten wurden heuer Teile der Urlaubsrückstellung als langfristiges Sozialkapital gezeigt, wobei zum Zwecke der Vergleichbarkeit auch das Vorjahr umgegliedert wurde.

3. Ertragslage

	2005		2004		Veränderung	
	TEUR	in %	TEUR	in %	TEUR	in %
Erlöse Globalbudgetzuweisung Bund	75.484	85,2%	74.856	87,4%	628	0,8%
Erlöse aus Studienbeiträgen	1.325	1,5%	1.474	1,7%	-149	-10,1%
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	100	0,1%	497	0,6%	-397	-79,9%
Erlöse aus Forschungsleistungen	1.585	1,8%	2.041	2,3%	-456	-22,4%
Sonstige Erlöse und Kostenersätze	6.678	7,5%	6.496	7,3%	182	2,8%
Sonstige Erträge	386	0,4%	288,0	0,3%	98	33,9%
ERLÖSE	85.558	96,5%	85.652	96,7%	-94	-0,1%
Bestandsveränderung	3.088	3,5%	2.930	3,3%	158	5,4%
UNIVERSITÄTSLEISTUNG	88.646	100,0%	88.582	100,0%	64	0,1%
Aufwendungen für Sachmittel	-375	-0,4%	-422	-0,5%	47	-11,1%
Personalaufwand	-37.494	-42,3%	-33.980	-38,4%	-3.514	10,3%
Abschreibungen	-5.470	-6,2%	-5.176	-5,8%	-294	5,7%
Sonst. betriebl Aufwendungen	-50.526	-57,0%	-47.831	-54,0%	-2.695	5,6%
UNIVERSITÄTSERFOLG	-5.219	-5,9%	1.174	1,3%	-6.393	-544,6%
Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	402	0,5%	388	0,4%	15	3,8%
Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen	-5	0,0%	0	0,0%	-5	--,-
FINANZERFOLG	397	0,4%	388	0,4%	9	2,4%
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT	-4.822	-5,4%	1.562	1,8%	-6.383	-408,8%
Ertragsteuern	-101	-0,1%	-91	-0,1%	-10	11,1%
JAHRESFEHLBETRAG	-4.922	-5,6%	1.471	1,7%	-6.393	-434,6%
Rücklagensaldo	-2	0,0%	-151	-0,2%	149	-98,5%
VERÄNDERUNG DES EIGENKAPITALS	-4.924	-5,6%	1.320	1,5%	-6.244	-473,1%

4. Cash-Flow

	2005 TEUR	2004 TEUR
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT	-4.822	1.562
+ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	5.470	5.176
- Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	-3	13
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (ohne Steuern)	-3.066	-1.161
- Abnahme von Rückstellungen (ohne Steuern)	-413	-41
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (ohne Steuern)	4.054	17.129
= NETTO-GELDFLUSS AUS DER GEWÖHNLICHEN UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT	1.220	22.678
- Zahlungen für Ertragsteuern	-101	-90
= NETTO-GELDFLUSS AUS LAUFENDER UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT	1.120	22.588
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	5	1
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen		369
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-7.061	-4.678
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-173	-1.422
= NETTO-GELDFLUSS AUS DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-7.229	-5.730
+ noch nicht verausgabte Mittel aus Investitionsförderung	700	0
= NETTO-GELDFLUSS AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	700	0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-5.410	16.858
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	22.053	5.195
= FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE	16.643	22.053
Kontrolle: FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE lt. Bilanz:	16.643	22.053

5. Kennzahlen

Kennzahl	Formel	31.12.2005	31.12.2004
----------	--------	------------	------------

1. Kapital

Eigenmittelquote gem. § 23 URG	$\frac{\text{Eigenmittel} * 100}{\text{Nettokapital}}$	28,9%	37,7%
---	--	--------------	--------------

Eigenmittel	Eigenkapital + Investitionskostenzuschüsse	9.915 TEUR	14.137 TEUR
Nettokapital	Gesamtkapital - Erhaltene Anzahlungen soweit von Vorr absetzbar	43.653	44.233
		-9.372	-6.711
		34.280	37.522

Schuldentilgungsdauer gem. § 24 URG (in Jahren)	$\frac{\text{Schulden}}{\text{Mittelüberschuss aus derUniversitätsstätigkeit}}$	9	0
Working Capital (in TEUR)	Kurzfristiges Umlaufvermögen - Kurzfristiges Fremdkapital	6.130 TEUR	4.984 TEUR
Anlagendeckung	$\frac{\text{Langfristiges Kapital}}{\text{Anlagevermögen}}$	140,5%	177,4%

E. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2005

BILANZ zum 31. Dezember 2005

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Das Anlagevermögen wurde aus der Bundesanlagenbuchhaltung sowie aus den Aufzeichnungen der ehemals teilrechtsfähigen Einrichtungen der Universität abgeleitet. Die Vollständigkeit wurde dabei anhand einer vollständigen körperlichen Bestandsaufnahme durch die Universität überprüft. Die Bewertung erfolgte im Wesentlichen zu historischen Anschaffungskosten abzüglich einer planmäßigen (linearen) Abschreibung. Bei der Bewertung für technische Einrichtungen und Anlagen wurde die Nutzungsmöglichkeit und der gegenwärtige Stand der Technik entsprechend berücksichtigt. Die Anlagenzugänge 2005 wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert.

Vom Aktivierungswahlrecht gemäß § 5 Abs 1 Univ. RechnungsabschlussVO für selbst erstellte Rechte und Lizenzen unter Einhaltung der Bestimmungen des IAS 38 wurde kein Gebrauch gemacht.

Beteiligungen werden mit dem Wert der Eröffnungsbilanz und Zugänge zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen zur Berücksichtigung von Wertminderungen bewertet.

Laufende Wertpapierzukäufe werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Die Wertpapierbestände aus Anschaffungen vor dem 01.01.2004 sind mit dem Kurswert zum 31.12.2003 bewertet. Erforderliche Teilwertabschreibungen auf den niedrigeren Kurswert zum 31.12.2005 wurden vorgenommen.

	31.12.2005	31.12.2004
	TEUR	TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	77	149
II. Sachanlagen	12.725	11.064
III. Finanzanlagen	2.328	2.155
	<u>15.130</u>	<u>13.368</u>

Die Zusammensetzung des Anlagevermögens und dessen Entwicklung im einzelnen gehen aus der Anlage I (Anlagespiegel in den Angaben und Erläuterungen) hervor, auf die insoweit Bezug genommen wird. Im Detail ist anzuführen:

I.	<u>IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</u>	€	<u>76.842,27</u>
	(2004:	€	148.549,82)

Der gegenüber dem Bilanzstichtag des Vorjahres ausgewiesene Stand an immateriellen Vermögensgegenständen, welcher ausschließlich Mietrechte und EDV-Software umfasst, hat sich wie folgt entwickelt:

	<u>TEUR</u>
<u>Anschaffungskosten am 01.01.2005</u>	227
Zugang	39
Abgang	-35
<u>Anschaffungskosten am 31.12.2005</u>	231
Abschreibungen (kumuliert)	-154
<u>Restbuchwert am 31.12.2005</u>	<u>77</u>
davon aus Mitteln im Sinne des § 27 UG	40

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um entgeltlich erworbene Datenverarbeitungsprogramme sowie Nutzungsrechte.

Die Abschreibungssätze betragen für Datenverarbeitungsprogramme bis zu 3 Jahren.

II.	<u>SACHANLAGEN</u>	€	<u>12.725.268,82</u>
	(2004:	€	11.063.875,90)

Die Sachanlagen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	<u>TEUR</u>
<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten am 01.01.2005</u>	16.001
Zugänge	7.021
Abgänge	-215
<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten am 31.12.2005</u>	22.807
Abschreibungen (kumuliert)	-10.082
<u>Restbuchwert am 31.12.2005</u>	<u>12.725</u>
davon aus Mitteln im Sinne des § 27 UG	3.625

Die Zugänge zu den Sachanlagen betreffen im einzelnen:

	<u>TEUR</u>
Grundstücke	2.333
Investitionen in fremden Betriebsgebäuden	432
Technische Anlagen und Maschinen	1.580
Wissenschaftliche Literatur und Datenträger	584
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.150
Anlagen in Bau	942
	<u>7.021</u>

Der Zugang bei den Grundstücken betrifft zur Gänze die vom Bundesministerium übertragenen Grundstücke des Lehr- und Forschungsgutes.

Die Zugänge an anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung betreffen diverse Laboreinrichtungen, Büroausstattungen und Mobiliar, Büromaschinen, Hörsaal- und Unterrichtsraumausstattung, technische Hörsaal und Unterrichtsraumausstattung,

Kücheneinrichtung und Haushaltsgeräte, EDV-Anlagen sowie Kraftfahrzeuge und sonstige Ausstattung. In den Zugängen sind geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von TEUR 207 enthalten.

Die Abschreibungssätze betragen bei bebauten Grundstücken bis zu 3 %, bei technischen Anlagen und Maschinen 10 % bis 20 % und bei anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 10 % bis 25 %.

Die Anlagen in Bau betreffen folgende noch offene Projekte:

- ÖZBT (Österreichisches Zentrum für Biomodelle und Transgenetik):
Hierbei handelt es sich um diverse Umbau-, Sanierungs- und Einrichtungsarbeiten an den Standorten IFA Tulln, Himberg und Veterinärmedizinische Universität Wien. Die Fertigstellung dieses Projektes ist für 2006 geplant.
- Lehr- und Forschungsgut:
Am Lehr- und Forschungsgut wurden Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten von Stallungen vorgenommen. Voraussichtliches Ende dieser Maßnahmen ist 2007.

Die Projekte Röntgen und Strahlentherapie, Anästhesie, Ernährung und Tierversuchsboxen konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

Auf Anlagen im Bau entfallen aus Mitteln im Sinne des § 27 UG TEUR 1.856.

III. <u>FINANZANLAGEN</u>		€ <u>2.328.280,23</u>
	(31.12.2004:	€ 2.155.437,23)

Entwicklung:

	TEUR
<u>Anschaffungskosten am 01.01.2005</u>	2.155
Zugänge	173
Abgänge	0
<u>Anschaffungskosten am 31.12.2005</u>	2.328
Abschreibungen (kumuliert)	0
<u>Restbuchwert am 31.12.2005</u>	<u>2.328</u>
davon aus Mitteln im Sinne des § 27 UG	2.044

Die Beteiligungen zum 31.12.2005 setzen sich wie folgt zusammen:

Beteiligungsunternehmen	Sitz	Anteile	Buchwert EUR
Österreichische Genossenschaft des landwirtschaftlichen Gartenbaues reg. Gen.m.b.H.	Wien	40	290,69
MGN Milchgenossenschaft NÖ reg. Gen.m.b.H.	Graz	2.023	16.184,00
VETWIDI Forschungsholding GmbH	Wien	87,5 %	30.625,00
			<u>47.099,69</u>

Bei den Ausleihungen gegenüber Rechtsträgern mit Beteiligungsverhältnis handelt es sich um gewährte Darlehen an die VETWIDI Forschungsholding GmbH, für Beteiligungen an Forschungsunternehmen, insbesondere für Ausgründungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

Eine Rückzahlung dieser Darlehen erfolgt ausschließlich dann, wenn aus dem Beteiligungsverhältnis der VETWIDI Forschungsholding GmbH Gewinne entstehen.

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens sind die Bestände im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit den Kurswerten zum 01.01.2004 bewertet worden. Neuzugänge wurden mit Anschaffungskosten bewertet. Der Wertpapierbesitz wurde uns durch Depotbestätigungen bzw. Kontoauszüge der verwahrenden Banken nachgewiesen. Eine Teilwertabschreibung auf den niedrigeren Kurswert zum 31.12.2005 wurde in Höhe von TEUR 0,2 vorgenommen.

Bei den sonstigen Ausleihungen handelt es sich um eine Stille Beteiligung an der FSG Biotechnologie GmbH – Austrianova mit Sitz in Wien.

B. UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2005	31.12.2004
	TEUR	TEUR
I. Vorräte	9.827	6.711
II. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	1.659	1.707
III. Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten	16.643	22.053
	<u>28.129</u>	<u>30.471</u>

I. <u>VORRÄTE</u>		€ <u>9.826.627,78</u>
	(31.12.2004:	€ 6.710.782,53)

Zusammensetzung:

	31.12.2005	31.12.2004
	TEUR	TEUR
Betriebsmittel	454	512
Noch nicht abgerechnete Leistungen	9.372	6.199
	<u>9.826</u>	<u>6.711</u>

Zusammensetzung Betriebsmittel:

	TEUR
Tiere	252
TBF-Materialien	57
Medikamente	49
Futtermittel	39
Chemikalien MM	19
sonstige betriebliche Vorräte MM	38
	<u>454</u>

Die noch nicht abgerechneten Leistungen betreffen die bisherigen Kosten von Einzelprojekten.

Die Herstellungskosten noch nicht abgerechneter Leistungen wurden auf Basis der Aufzeichnungen und Innenauftragserfassung in SAP und den Angaben der jeweiligen Projektleiter ermittelt. Die Bewertung erfolgt gemäß § 203 Abs 3 HGB zu Einzelkosten.

Für Gewährleistungsfälle im Rahmen der Projekte wurden 3 % der noch nicht abgerechneten Leistungen rückgestellt.

II. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

	€	<u>1.659.092,44</u>
(31.12.2004:	€	1.707.428,91)

Die Forderungen zeigen folgende Zusammensetzung:

	31.12.2005 TEUR	31.12.2004 TEUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.040	1.146
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	10
3. Sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände	619	551
	<u>1.659</u>	<u>1.707</u>

<u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	<u>1.040.306,83</u>
(31.12.2004:	€	680.132,51)

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen im einzelnen:

	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.697
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Tierspital	691
Forderungen gesamt	4.388
abzüglich Pauschalwertberichtigungen Tierspital	-274
abzüglich Einzelwertberichtigungen	-3.074
	<u>1.040</u>

Die Forderungen betreffen mit TEUR 691 Forderungen im Zusammenhang mit der Tierklinik und sind mit dem Nennwert angesetzt. Für die erkennbaren Einzelrisiken wurde eine Wertberichtigung in Höhe von TEUR 195 gebildet. Weiters wurden für alle gerichtsanhängigen Forderungen eine Einzelwertberichtigung in Höhe von TEUR 79 vorgenommen.

Eine Forderung gegenüber der FSG Biosupport GmbH, einer Tochtergesellschaft der Austrianova, die noch aus der Zeit vor der Ausgliederung der Universität stammt, in Höhe von TEUR 3.074 wurde zu 100% wertberichtigt.

Die Forderungen waren bei Beendigung der Prüfung nach Maßgabe der Fälligkeiten größtenteils beglichen. Von der Ordnungsmäßigkeit der Debitorenbuchhaltung haben wir uns durch Saldenanfragen bei ausgewählten Kunden überzeugt.

<u>Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</u>	€	<u>618.785,61</u>
(31.12.2004:	€	551.297,99)

Bei den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 619 handelt es sich zum Abschlussstichtag 2005 um Ansprüche aus:

	<u>TEUR</u>
Finanzamt-Zahllast	428
Bezugsvorschüsse	66
Forderungen § 26 Projekte	52
Verrechnungskonten gegenüber Kreditkarteninstituten	44
Scheckevidenzkonto Besoldung Zahlungsverrechnung (BS)	18
§ 27 Verrechnung Rektorat	12
Gegebene Kautionen	7
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4
Einzelwertberichtigung sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	-12
	<u>619</u>

III. KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN

	€	<u>16.643.325,35</u>
(31.12.2004:	€	22.052.732,70)

Die Guthaben bei Kreditinstituten umfassen:

	<u>TEUR</u>
BAWAG - PSK	14.251
Bank Austria Creditanstalt AG	2.375
	<u>16.626</u>

Über diese Guthaben sind uns übereinstimmende Abschlussblätter und Bestätigungen der betreffenden Kreditinstitute vorgelegen. Die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Zinsen und Spesen sind im vorliegenden Rechnungsabschluss ordnungsgemäß berücksichtigt.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	€	<u>393.444,92</u>
(31.12.2004:	€	394.688,90)

Es handelt sich im Wesentlichen um abgegrenzte Vorauszahlungen für Zeitschriften-Abonnements und Lizenzen sowie um Vorauszahlungen für Bezüge von wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung.

PASSIVA

A. <u>EIGENKAPITAL</u>		€ <u>9.061.066,53</u>
	(31.12.2004:	€ <u>13.985.376,06)</u>

Das Eigenkapital ergibt sich als Saldogröße aus Vermögensgegenständen (Aktiva) und Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten). Das ausgewiesene Eigenkapital enthält einen zweckgebundenen Anteil in Höhe von TEUR 9.334 aus der Tätigkeit der teilrechtsfähigen Einrichtungen inklusive Tierspital.

	31.12.2005 TEUR	31.12.2004 TEUR
Eigenkapital Stand 01.01.	13.985	12.665
Veränderung des Eigenkapitals	-4.924	1.320
Eigenkapital Stand 31.12.	<u>9.061</u>	<u>13.985</u>

B. <u>INVESTITIONSZUSCHÜSSE</u>		€ <u>853.583,23</u>
	(31.12.2004:	€ <u>151.343,46)</u>

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2005 TEUR	31.12.2004 TEUR
Investitionszuschuss Stand 01.01.	151	0
Dotierung	706	152
Verwendung	-4	-1
Investitionszuschuss Stand 31.12.	<u>853</u>	<u>151</u>

Im Berichtsjahr wurden die Infrastrukturmittel III des Bundes zur Gänze mit TEUR 700 den Investitionszuschüssen zugeführt. Die bewilligten Investitionen werden erst im Jahr 2006 getätigt, sodass der gesamte Betrag noch in den Investitionszuschüssen enthalten ist.

Der Investitionszuschuss wird entsprechend der Abschreibung der zugeordneten Anlagengegenstände aufgelöst.

C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		€ <u>6.695.180,55</u>
	(31.12.2004:	€ <u>7.107.922,07)</u>

	31.12.2005 TEUR	31.12.2004 TEUR
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.414	2.520
2. Sonstige Rückstellungen	4.281	4.588
	<u>6.695</u>	<u>7.108</u>

Abfertigungsrückstellungen wurden für Vertragsbedienstete, Angestellte, wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung gebildet. Für Beamte wurde - mit Ausnahme von befristeten Universitätsassistenten - auf Grund der geringen Wahrscheinlichkeit von Abfertigungszahlungen keine Rückstellung gebildet.

Die Abfertigungsrückstellungen wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 % und eines Pensionseintrittsalters von 62,5 Jahren bei weiblichen und männlichen Beamten sowie von 57 Jahren bei weiblichen und von 62 Jahren bei männlichen Vertragsbediensteten/Angestellten gebildet. Zudem wurde ein von der Dienstvertragsart abhängiger Fluktuationsabschlag zwischen 0 % und 20 % berücksichtigt. Für die Vertragsbediensteten mit Eintritt vor 2003 wurde als Bemessungsgrundlage für die Abfertigung 12 Gehälter entsprechend dem Vertragsbedienstetengesetz herangezogen. Die Berechnung erfolgte unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL2 des Fachsenats für Handelsrecht und Revision des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Entwicklung der Rückstellungen im Geschäftsjahr:

	Stand 01.01.2005 TEUR	Verbrauch (V) Auflösung (A) TEUR	Neubildung TEUR	Stand 31.12.2005 TEUR
Abfertigungen	2.520	-106 (A)		2.414
sonstige	4.588	-2.360	2.053	4.281
sonstige Rückstellungen:				
noch nicht konsumierte Urlaube	1.599	-1.599 (V)	1.686	1.686
Jubiläumsgelder	1.695	-10 (V)	0	1.685
Überweisungsbeträge nach § 311 ASVG	403	-403	285	285
noch nicht ausgeglichene Zeitguthaben	97	-97 (V)	40	40
Gewährleistung Tierspital und Projekte	450	-124 (A)	0	326
Rechts- und Beratungskosten	9	-9 (V)	15	15
Rechtsstreitigkeiten	135	-118 (A)	0	17
Schadenersatzleistungen	65	0	0	65
Prüfungsgeld	57	0	0	57
Pacht Lehr- und Forschungsgut	38	0	19	57
sonstige	40	0	8	48
	4.588	-2.360	2.053	4.281

Die **Rückstellung für nicht konsumierte Urlaubstage** betrifft die Verpflichtungen der Universität gegenüber den Arbeitnehmern aus Urlaubsansprüchen, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind und noch nicht zur Gänze konsumiert wurden. Die Berechnung erfolgte mit den durchschnittlichen Kosten pro Urlaubstag unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten.

Die **Rückstellung für Jubiläumsgelder** wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines 4 %igen Rechnungszinssatzes und eines Pensionseintrittsalters von 62,5 Jahren bei weiblichen und männlichen Beamten sowie von 57 Jahren bei weiblichen und von 62 Jahren bei männlichen Vertragsbediensteten/Angestellten gebildet. Zudem wurde ein von der Dienstvertragsart abhängiger Fluktuationsabschlag zwischen 0 % und 20 % berücksichtigt. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten in Höhe von 4,5 %.

Die **Rückstellung für Überweisungsbeträge nach § 311 ASVG** wurde individuell für jene Universitätsassistenten gebildet, die sich zum Stichtag in einem zeitlich befristeten oder provisorischen Dienstverhältnis zum Bund befinden bzw. bereits ausgeschieden sind. Nach § 125 Abs 12 UG 2002 ist die Universität zur Refundierung der von Bund nach § 311 ASVG gezahlten Überweisungsbeträge verpflichtet. Die Höhe der Rückstellung wurde mit den voraussichtlich anfallenden Zahlungen angesetzt.

Die **Rückstellung für Gewährleistungen** wurde auf Basis von 1 % der Umsatzerlöse des Tierspitals sowie von 3 % der noch nicht abgerechneten Leistungen gebildet.

Die **Rückstellung für noch nicht ausgeglichene Zeitguthaben** wurde auf Basis der Aufzeichnungen der Personalabteilung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde (inklusive Lohnnebenkosten) gebildet.

Die **Rückstellung für Schadenersatzleistung** wurde für eine bereits eingeklagte Schadenersatzforderung gebildet.

Die **Rückstellung für Prüfungsgeld** ergibt sich aufgrund der an die Professoren noch für 2005 zu zahlenden Prüfungsgelder. Die Höhe wurde nach bisherigen Erfahrungswerten ermittelt.

D. VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2005	31.12.2004
	TEUR	TEUR
1. Erhaltene Anzahlungen	13.240	7.803
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.068	1.709
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.941	6.113
	<u>19.249</u>	<u>15.625</u>

Die Angabe der Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ist in den Angaben und Erläuterungen erfolgt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden zum Anschaffungs- bzw. zum höheren Briefkurs am Abschlussstichtag bewertet.

<u>Erhaltene Anzahlungen</u>	€ 13.239.973,64
(31.12.2004:	€ 7.803.605,63)

Die erhaltenen Anzahlungen betreffen hauptsächlich die bereits erhaltenen Anzahlungen für Forschungsaufträge aufgrund der Innenauftragserfassung und Meldungen der Projektleiter und betreffen zur Gänze Mittel gemäß § 27 UG inklusive Tierspital.

<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€ 3.067.594,03
(31.12.2004:	€ 1.708.788,51)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren mit TEUR 1.670 aus Nachforderungen der Bundesimmobiliengesellschaft mbH aufgrund einer Indexanpassung. Die restlichen Verbindlichkeiten betreffen viele Rechnungen mit kleinen Beträgen aus den laufenden Geschäften. Davon betreffen TEUR 390 Mitteln gemäß § 27 UG inklusive Tierspital.

Bei Beendigung der Prüfung waren diese Verbindlichkeiten bis auf die Verbindlichkeit gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft mbH nach Maßgabe der Fälligkeit beglichen.

<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>		€	<u>2.941.463,11</u>
	(2004:	€	6.112.724,26)

Die sonstigen Verbindlichkeiten zeigen zum 31. Dezember 2005 folgende Zusammensetzung:

	<u>TEUR</u>
BM für Bildung, Gehaltsrefundierung	1.024
Krankenkasse (BVA und GKK)	757
Finanzamtsverbindlichkeiten Lohnabgaben	365
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmer	247
Verbindlichkeiten gegenüber Bundespensionsamt und Amt der Universität	207
Überweisungsbeträge	109
Erhaltene Kautionen	19
Sonstige Verbindlichkeiten	213
	<u><u>2.941</u></u>

E. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		€	<u>7.794.020,72</u>
	(31.12.2004:	€	7.363.736,00)

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen im Wesentlichen mit TEUR 7.416 die bereits erhaltenen Zahlungen für die Rate Jänner 2006 des BMBWK sowie mit TEUR 188 abgegrenzte Studienbeiträge für das Wintersemester 2005/06.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 01. Jänner bis 31. Dezember 2005

1. <u>Umsatzerlöse</u>			€ <u>85.172.076,97</u>
	(2004:		€ 85.363.785,87)

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2005 TEUR	2004 TEUR
Erlöse Bund Leistungsvereinbarung	75.484	74.856
Erlöse aus Studienbeiträgen	1.325	1.474
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	100	497
Erlöse aus Forschungsprojekten	906	1.262
Erlöse aus wissenschaftlichen Dienstleistungen	679	779
Sonstige Erlöse und Kostenersätze	6.678	6.496
	<u>85.172</u>	<u>85.364</u>

Die sonstigen Erlöse (TEUR 6.678) betreffen vorwiegend Erlöse aus dem Tierspital mit TEUR 4.560, Erlöse aus Refundierungen von Personalkosten mit TEUR 543, Erlöse aus Vermietung und Verpachtung mit TEUR 400 und Erlöse aus § 26 Kostenersätze mit TEUR 138.

3. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>			€ <u>385.570,87</u>
	(2004:		€ 287.951,27)

	2005 TEUR	2004 TEUR
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen ohne Finanzanlagen	5	2
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	365	91
c. Übrige	16	195
	<u>386</u>	<u>288</u>

Bei den übrigen betrieblichen Erträgen handelt es sich zum größten Teil um Spenden, Schenkungen, Nachlässe mit TEUR 7 und Schenkungen im Anlagevermögen aus dem § 26 Forschungsförderungsbereich mit TEUR 6.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen € 50.526.088,47
 (2004: € 47.831.122,82)

	2005 TEUR	2004 TEUR
a. Steuern	72	44
b. Übrige	50.454	47.787
	<u>50.526</u>	<u>47.831</u>

Als Steuern wurden im Wesentlichen Grundsteuern und Gebühren in Höhe von TEUR 53 erfasst.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen zeigen folgende Zusammensetzung:

	2005 TEUR	2004 TEUR
Miete Gebäude (BIG)	37.286	35.571
Strom	1.284	1.111
Labor- und OP-Bedarf	1.230	1.163
Sonstige Dienstleistungen	986	1.168
Technische Betriebsführung	882	697
sonstige Honorare, wissenschaftliche Dienstleistungen	582	529
Heizung	701	579
Chemikalien	682	373
Instandhaltung technische Anlagen und Maschinen	666	244
Sonstige Instandhaltung	626	697
Reinigung durch Dritte	584	547
Medikamente	343	318
Sonstige Mieten	332	276
Bewachung	308	277
Bürobedarf, Literatur und EDV Lizenzen	752	498
Transport-, Fahrt- und Reisekosten	657	537
Sonstige Energie und Betriebskosten	466	509
Sonstiges Verbrauchsmaterial / Futtermittel	317	720
Post- und Fernmeldegebühren	313	195
Stipendien	259	185
Forderungswertberichtigungen, Abschreibungen	102	310
Gerätemieten	85	31
Versicherungen	79	87
Rechts- und Beratungsaufwand	51	41
Spesen des Geldverkehrs, Fremdwährungsverluste	41	39
Sonstiger Sachaufwand	623	444
Übrige Verwaltungsaufwendungen	217	191
Dotierung Gewährleistungsrückstellung	0	450
	<u>50.454</u>	<u>47.787</u>

Die Aufgliederung der übrigen betrieblichen Aufwendungen wurde für 2005 detaillierter dargestellt, wobei zum Zwecke der Vergleichbarkeit auch die Vorjahreswerte entsprechend adaptiert wurden.

11. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 10
(Finanzerfolg)

	€	<u>397.080,17</u>
(2004:	€	387.694,88)

Der Finanzerfolg leitet sich wie folgt ab:

	2005 TEUR	2004 TEUR
Zinserträge und ähnliche Erträge aus Wertpapieren	402	361
Erlöse aus dem Abgang von Wertpapieren		27
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	-5	
Finanzerfolg	<u>397</u>	<u>388</u>

13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	€	<u>100.541,90</u>
(2004:	€	90.433,91)

Die Steuern von Einkommen und Ertrag resultieren aus Kapitalerträgen mit denen die Veterinärmedizinische Universität als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs 3 Z 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) iVm § 21 Abs 2 und 3 KStG der Steuerpflicht unterliegt.

ANLAGEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2005

(Beträge in EUR)

AKTIVA

PASSIVA

		31.12.2004		31.12.2004		
		TEUR		TEUR		
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital	9.061.066,53	13.985
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				<i>davon § 27-Bereich</i>	9.333.988,20	9.429
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	76.842,27		148	B. Investitionszuschüsse	853.583,23	151
<i>davon § 27-Bereich</i>		76.842,27	148	C. Rückstellungen		
		40.414,41	82	1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.414.110,00	2.520
II. Sachanlagen				2. sonstige Rückstellungen	4.281.070,55	4.588
1. Grundstücke einschl. Bauten und fremden Grund				<i>davon § 27-Bereich</i>	615.142,00	234
a) Grundwert	2.333.333,33		0	D. Verbindlichkeiten		
b) Gebäudewert	667.634,42		37	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	13.239.973,64	7.803
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.126.231,61		5.976	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.067.594,03	1.709
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	1.976.051,67		2.105	3. sonstige Verbindlichkeiten	2.941.463,11	6.113
4. Sammlungen	18.943,43		19	<i>davon § 27-Bereich</i>	19.249.030,78	15.625
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.652.786,54	12.725.268,82	1.708		13.629.826,49	8.151
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.950.287,82		1.219	E. Rechnungsabgrenzungsposten	7.794.020,72	7.364
<i>davon § 27-Bereich</i>		3.624.725,45	11.064			
			2.512			
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	47.099,69		29			
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	178.000,00		100			
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.043.911,24		1.985			
4. sonstige Ausleihungen	59.269,30		41			
<i>davon § 27-Bereich</i>		2.328.280,23	2.155			
		2.043.912,24	1.985			
		15.130.391,32	13.367			
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Betriebsmittel	454.432,14		512			
2. noch nicht abgerechnete Leistungen aus Auftragsforschung	9.372.195,64		6.199			
		9.826.627,78	6.711			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.040.306,83		1.146			
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		10			
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	618.785,61		551			
		1.659.092,44	1.707			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	16.643.325,35		22.053			
		28.129.045,57	30.471			
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
1. sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	393.444,92		395			
		393.444,92	395			
		43.652.881,81	44.233		43.652.881,81	44.233

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2005
(Beträge in EUR)

		2004 in TEUR
1.	Umsatzerlöse	
	a) Erlöse Globalbudgetzuweisungen des Bundes	74.856
	b) Erlöse Studienbeiträge	1.474
	c) Erlöse Weiterbildungsleistungen	497
	d) Erlöse aus Forschungsleistungen	2.041
	e) Sonstige Erlöse und Kostenersätze	6.496
		<u>85.364</u>
		85.172.076,97
2.	Veränderung des Bestands an noch nicht abgerechneten Leistungen aus Auftragsforschung	2.930
		3.088.076,88
3.	sonstige betriebliche Erträge	
	a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2
	b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	91
	c) übrige	195
		<u>288</u>
		385.570,87
4.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	
	a) Aufwendungen für Sachmittel	-422
		<u>-374.880,97</u>
		-374.880,97
5.	Personalaufwand	
	a) Löhne und Gehälter	-28.673
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesen Beamte</i>	-9.842.747,20
	b) Aufwendungen für externe Lehre	-49
	c) Aufwendungen für Abfertigungen	-219.534,90
	d) Aufwendungen für Altersversorgung	-129
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesen Beamte</i>	-1.714.909,00
	e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-4.787
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesen Beamte</i>	-791.276,50
	f) sonstige Sozialaufwendungen	-342
		<u>-33.980</u>
		-37.493.838,21
6.	Abschreibungen	
	a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.176
		<u>-5.469.525,10</u>
		-5.469.525,10
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	
	a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-44
	b) übrige	-47.787
		<u>-47.831</u>
		-50.526.088,47
8.	Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Universitätserfolg)	1.174
		-5.218.608,03
9.	Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	388
		402.431,39
10.	Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen	0
		-5.351,22
11.	Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	388
		397.080,17
12.	Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	1.562
		-4.821.527,86
13.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-91
		-100.541,90
14.	Jahresüberschuß	1.471
		-4.922.069,76
15.	Verbrauch Investitionszuschuss	-151
		-2.239,77
16.	Veränderung des Eigenkapitals	1.320
		-4.924.309,53

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2005
(Beträge in EUR)

		davon § 27- Bereich
1.	Umsatzerlöse	
	a) Erlöse Globalbudgetzuweisungen des Bundes	
	b) Erlöse Studienbeiträge	
	c) Erlöse Weiterbildungsleistungen	
	d) Erlöse aus Forschungsleistungen	1.584.717,65
	e) Sonstige Erlöse und Kostenersätze	5.141.896,31
		6.726.613,96
		85.172.076,97
2.	Veränderung des Bestands an noch nicht abgerechneten Leistungen aus Auftragsforschung	3.180.390,18
		3.088.076,88
3.	sonstige betriebliche Erträge	
	a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	
	b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	124.000,00
	c) übrige	7.797,08
		16.254,06
		385.570,87
4.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	
	a) Aufwendungen für Sachmittel	-341.280,37
		-374.880,97
		-374.880,97
5.	Personalaufwand	
	a) Löhne und Gehälter	-3.865.206,05
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesen Beamte</i>	-9.842.747,20
	b) Aufwendungen für externe Lehre	-5.936,24
	c) Aufwendungen für Abfertigungen	-18.314,40
	d) Aufwendungen für Altersversorgung	-794,47
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesen Beamte</i>	-1.714.909,00
	e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.022.382,79
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesen Beamte</i>	-791.276,50
	f) sonstige Sozialaufwendungen	-264.713,02
		-598.709,66
		-37.493.838,21
6.	Abschreibungen	
	a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-641.953,43
		-5.469.525,10
		-5.469.525,10
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	
	a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-30.415,92
	b) übrige	-4.030.288,95
		-50.454.386,58
		-50.526.088,47
8.	Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Universitätserfolg)	-176.548,18
		-5.218.608,03
9.	Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	82.099,07
		402.431,39
10.	Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen	-376,14
		-5.351,22
11.	Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	81.722,93
		397.080,17
12.	Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	-94.825,25
		-4.821.527,86
13.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-565,11
		-100.541,90
14.	Jahresüberschuß	-95.390,36
		-4.922.069,76
15.	Verbrauch Investitionszuschuss	-95.390,36
		-2.239,77
16.	Veränderung des Eigenkapitals	-95.390,36
		-4.924.309,53

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ ZUM 31. 12. 2005

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Die vorliegende Bilanz zum 31.12.2005 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (nachfolgend „UG“), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (nachfolgend „Univ. Rechnungsabschluss VO“) sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (nachfolgend „HGB“) in der geltenden Fassung aufgestellt.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanz wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Insbesondere wurden die Grundsätze der Vorsicht und der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beachtet. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der Bilanz wurde die Bestimmung des § 15 Abs. 2 Univ. Rechnungsabschluss VO angewandt

2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter diesem Posten ist ausschließlich entgeltlich erworbene EDV-Software ausgewiesen. Die Nutzungsdauer beträgt drei Jahre.

3. Sachanlagen

Im Jahre 2005 ging das Lehr und Forschungsgut in den Besitz der VUW über. Dieser Zugang ist in der Position Grundwert mit einem Zugang von 2,3 Mio. € dargestellt. Die Gebäude sind wegen des sehr hohen Sanierungsbedarfs mit 0 € bewertet.

Technische Anlagen und Maschinen wurden mit jenem Wert angesetzt, der sich aus der Anwendung einer fünf- bis zehnjährigen Nutzungsdauer auf die Anschaffungskosten ergibt.

Die Bewertung von wissenschaftlicher Literatur und anderer wissenschaftlicher Datenträger erfolgte unter Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Univ. Rechnungsabschluss VO.

Die Berechnung der „Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ erfolgte auf Basis der Anschaffungskosten abzüglich der bereits fiktiv angefallenen linearen Abschreibungen. Die zugrundeliegenden Nutzungsdauern in Bezug auf die historischen Anschaffungskosten liegen zwischen vier und zehn Jahren.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung als Zugang und als Abgang behandelt.

4. Finanzanlagen

Beteiligungen werden zu ihren historischen Anschaffungskosten abzüglich erkennbarer Wertminderungen bewertet.

Unter den Finanzanlagen sind derzeit ausschließlich Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt bei Wertpapierzugängen vor dem 31.12.2003 mit dem Kurswert zum 31.12.2003 bei Neuzugängen mit den Anschaffungskosten.

Die Ausleihung besteht gegenüber der Vetwidi Forschungsholding GmbH.

5. Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte einerseits zu Anschaffungskosten und andererseits zu Marktpreisen am Stichtag.

Noch nicht abgerechnete Leistungen resultieren aus laufenden Projekten im Sinne des § 27 UG und sind zu Herstellungskosten bewertet.

6. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.

7. Rückstellungen für Abfertigungen

Rückstellungen für Abfertigungen wurden für verschiedene Beschäftigungsgruppen nach den anzuwendenden Bestimmungen des GehG, VBG, UniAbgG und AngG gebildet. Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes in Höhe von 4 % und unter Beachtung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters nach der Pensionssicherungsreform 2003.

Aus der Gruppe der Beamten wurde nur für befristete Universitätsassistenten eine Rückstellung gebildet.

8. Sonstige Rückstellungen

Bei der Berechnung der sonstigen Rückstellungen ist entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen worden.

Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes in Höhe von 4 % und des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters nach der Pensionssicherungsreform 2003.

Für befristete Universitätsassistenten erfolgte eine Berechnung der Rückstellung für Überweisungsbeträge nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Verwendung eines Rechnungszinssatzes von 4 %.

9. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz

1. Beteiligungen

Im Jahre 2005 wurde die Beteiligung der VUW an der Vetwidi Forschungsholding GMBH von 75% auf 87,5% erhöht und das Grundkapital voll eingezahlt.

Die Universität hält folgende wesentliche Beteiligungen:

	Beteiligungshöhe	Eigenkapital	Ergebnis
	Nominale	31.12.2005	31.12.2005
MGN Milchgenossenschaft Niederösterreich	16.184	20.839.893,77*	142.876,51*
VetWiDi Forschungsholding GmbH	30.625	19.529,78	8.511,65

* Vorjahreswerte

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr	mit Restlaufzeit zw. einem und bis zu fünf Jahr(en)	mit Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Bilanzwert 31.12.2005
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Leistungen	1.040.306,83	0,00	0,00	1.040.306,83
<i>2004</i>	<i>1.146.192,08</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1.146.192,08</i>
Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>2004</i>	<i>9.938,84</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>9.938,84</i>
Sonstige Forderungen	618.785,61	0,00	0,00	618.785,61
<i>2004</i>	<i>523.297,99</i>	<i>28.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>551.297,99</i>
31.12.2005	1.659.092,44	0,00	0,00	1.659.092,44
31.12.2004	1.679.428,91	28.000,00	0,00	1.707.428,91

Forderungen § 27 Bereich

	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Leistungen	914.994,59	0,00	0,00	914.994,59
<i>2004</i>	<i>847.197,31</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>847.197,31</i>

3. Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<i>31.12.2005 davon § 27</i>	
Rückstellungen =====		
Rückstellungen für Abfertigungen	-2.414.110,00	-97.000,00
Sonstige Rückstellungen =====		
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	-1.685.840,00	-190.205,00
Rückstellungen für Jubiläumsgelder	-1.685.459,00	
Rückstellungen für Überstunden u. Zeitausgleich	-39.929,00	-1.937,00
Rückstellungen für Überweisungsbeiträge	-284.693,00	
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	-14.700,00	
Sonstige Rückstellungen	-570.449,55	-326.000,00
Summe so. Rückstellungen	-4.281.070,55	
Summe Rückstellungen	-6.695.180,55	-615.142,00

In den Sonstigen Rückstellungen sind Gewährleistungen von 1% des Jahresumsatzes vom Tierspital in der Höhe von 46.000.- € und Gewährleistungen für Forschungsprojekte von 3% der noch nicht abrechenbare Leistungen in Höhe von 280.000.- € enthalten.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten				
	mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr	mit Restlaufzeit zw. einem und bis zu fünf Jahr(en)	mit Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Bilanzwert 31.12.2005
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erhaltene Anzahlungen	6.502.086,00	6.737.887,64	0,00	13.239.973,64
2004	2.936.554,60	4.850.961,30	16.089,73	7.803.605,63
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.067.594,03	0,00	0,00	3.067.594,03
2004	1.708.788,41			1.708.788,41
Sonstige Verbindlichkeiten	2.941.463,11	0,00	0,00	2.941.463,11
2004	6.054.964,21	39.387,81	18.372,24	6.112.724,26
31.12.2005	12.511.143,14	6.737.887,64	0,00	19.249.030,78
31.12.2004	10.700.307,22	4.890.349,11	34.461,97	15.625.118,30
Verbindlichkeiten § 27 Bereich				
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erhaltene Anzahlungen	6.502.086,00	6.737.887,64	0,00	13.239.973,64
2004	2.936.554,60	4.850.961,30	16.089,73	7.803.605,63
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	389.852,85	0,00	0,00	389.852,85
2004	322.205,48			322.205,48
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
2004	25.324,38			25.324,38
31.12.2005	6.891.938,85	6.737.887,64	0,00	13.629.826,49
31.12.2004	3.284.084,46	4.850.961,30	16.089,73	8.151.135,49

Im Jahr 2005 wurden 57 neue Projekte im §26 und §27 Bereich begonnen. In der Steigerung der Position erhaltene Anzahlungen von 5,44 Mio. € sind diese neuen Projekte mit 1,75 Mio. € enthalten. Im selben Zeitraum wurden 33 Projekte abgeschlossen.

6. Passive Rechnungsabgrenzung

In der PRA sind Zahlungen vom Bundesministerium von 7.416.444 € für das Jahr 2006 enthalten. Die Erlöse für Weiterbildungsleistungen (Lehrgang Tiere als Therapie) wurden mit 174.400 € abgegrenzt. Für das Jahr 2005 wurden erstmals auch die Erlöse aus Studiengebühren in Höhe von 188.000 € abgegrenzt, wodurch sich der Rückgang der entsprechenden Erlösposition in der GuV im Vergleich zum Vorjahr erklärt.

7. Mitarbeiter

Der durchschnittliche Mitarbeiterbestand 2005 beträgt 929 Personen.

	Anzahl 31.12.2004	Anzahl 31.12.2005
Univ.Professoren und Univ.Dozenten	70	69
Univ. Assistenten	56	54
Beamte	37	33
Vertragsprofessoren	6	3
Vertragsdozenten	2	2
Vertragsassistenten	32	27
Vertragsbedienstete	295	271
Wiss. Mitarbeiter in Ausbildung	1	0
Angestellte	329	499
Pharmazeuten	2	2
Lehrlinge	12	12
Gutsangestellte und - arbeiter	23	21
	865	993

8. Bezüge der Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates

Die Gesamtbezüge 2005 des Rektors und der Vizerektoren betragen 662.140.- €

Der Universitätsrat erhielt 2005 Universitätsratsvergütungen und Sitzungsgelder in der Höhe von 52.250 €, wobei drei Universitätsratsmitglieder ganz oder teilweise auf Vergütungen in der Höhe von 32.750 € zu Gunsten von Stipendien und Forschungsprojekte verzichtet haben.

D.) Erläuterungen zur Gewinn und Verlustrechnung

1. Erlöse

Erlöse Globalbudgetüberweisung des Bundes

Diese Position ist im Vergleich zum Vorjahr von 74.855.784.- € um 0,8% auf 75.484.192.- € gestiegen.

2. Erlöse aus Forschungsleistungen:

Die Erlöse aus Forschungsleistungen beinhalten die abgeschlossenen Projekte des Jahres 2005. Heuer wurden 33 Projekte mit einer Gesamtsumme von 905 T € abgeschlossen. Von den zum Bilanzstichtag 111 laufenden Projekten sind im Jahr 2005 54 neue Projekte dazugekommen. Das bedeutet eine markante Steigerung der Drittmittelaktivitäten der VUW. Die Ergebnisse werden erst in den Folgejahren in der Gewinn und Verlustrechnung sichtbar werden. Eine Steigerung der §27 Projekte bedeutet aber auch Vorleistungen durch die VUW, die in den erhöhten Personalaufwendungen und in den sonstigen Aufwendungen ihren Niederschlag finden.

3. Sonstige Erlöse:

Die wesentlichen Positionen sind Erlöse aus dem Tierspital von 4,56 Mio €, Erlöse aus Kostenersätzen §27-Projekte von 371 T € und Abrechnungen aus §26-Projekten von 138 T €. Die Erlöse für Mieten betragen im Jahr 2005 400 T €.

In den sonstigen Erlösen sind heuer Zuschüsse vom Bund für Investitionsprogramme in der Höhe von 700.000 € nicht mehr enthalten (Unifrastrukturprogramm III). Diese werden ab 2005 als Investitionszuschüsse behandelt. Bei einem Vergleich zwischen 2004 und 2005 ist diese Darstellung zu berücksichtigen.

4. Sonstige Betriebliche Aufwendungen

Die in folgender Tabelle dargestellten wesentlichen Positionen (größer 300 T €) machen mehr als 90% der Gesamtsumme aus.

Mieten Gebäude (BIG)	37.286.376
Strom	1.283.803
Labor- und OP-Bedarf	1.230.214
Sonstige Dienstleistungen	986.185
Technische Betriebsführung	882.328
Heizung	700.664
Chemikalien	681.620
Instandhaltung technische Anlagen und Maschinen	665.862
Sonstiger Sachaufwand	622.784
Reinigung durch Dritte	583.973
Medikamente	342.819
Sonstige Mieten	331.962
Bewachung	308.043

Durch gesetzliche Änderungen war es notwendig, das Zulassungsverfahren für Studienanfänger neu zu gestalten. Dafür waren zusätzliche Mittel von 200 T€ erforderlich.

Durch den Erwerb des LFG haben sich neue Perspektiven für die VUW eröffnet, die Umsetzung und Planung sowie erste Maßnahmen der Umstrukturierung haben außerplanmäßige Aufwendungen von rund 200T € verursacht.

E.) Ausblick

Die für die Jahre 2004-2006 verhandelten Zuweisungen durch den Bund sind für die drei Jahre im Wesentlichen gleich hoch. Nach einer Steigerung der Budgetzuweisungen von 2004 auf 2005 von 0,8% beträgt die Steigerung von 2005 auf 2006 nur mehr 0,25%. Daher müssen mit denselben Einnahmen die höheren Personal- und Sachkosten abgedeckt werden.

Unter Berücksichtigung der nicht vollständig abgegoltenen Aufwendungen der Universität im Zuge des Übergangs in die Vollrechtsfähigkeit und der steigenden Kosten wird das letzte Jahr in der verhandelten Periode naturgemäß das Schwierigste.

Der Erwerb des LFG hat für die Universität neue Perspektiven eröffnet. Die Generalsanierungs- und Umbauarbeiten werden 2006 erhebliche Kosten verursachen. Aus Mitteln des Generalsanierungsplans wird eine Zuweisung des Bundes erwartet, die diese Vorhaben unterstützen wird.

Um den gewünschten Betrieb aufrecht zu erhalten und die notwendigen Qualitätsverbesserungen umzusetzen, musste 2005 im Personalbereich investiert werden. Daneben war aus dem laufenden Betrieb teilweise die Finanzierung von Ersatzinvestitionen nicht möglich, sowie Ansparungen für die zu erwartenden Ersatzinvestitionen 2006 nicht umzusetzen. 2006 werden sich die Möglichkeiten für Investitionen noch weiter einengen. Der Anlagenabnutzungsgrad hat sich 2005 weiter verschlechtert und für 2006 wird sich diese Tendenz weiter verstärken.

Die Universität ging 1996 mit übersiedelten Geräten und der neu angeschafften Grundausstattung in Betrieb, somit ist nach 10 Jahren mit erhöhten Ersatzinvestitionen zu rechnen. Viel Geräte und Einrichtungen werden in der GuV im Jahr 2006 abgeschrieben sein.

Da nahezu die Hälfte des Globalbudgets der VUW als Miete an die BIG abgeführt wird, können auch kleine prozentuelle Mieterhöhungen durch die BIG - wie 2005 geschehen - große Probleme in der Finanzierung der VUW bedeuten, zumal die Höhe der Zuschlagsmiete auch an den Kapitalmarkt gekoppelt ist.

Da für die Periode 2007 bis 2009 Erhöhungen des Universitätsbudgets angekündigt wurden, wird 2006 einerseits ein sehr sparsamer Umgang mit den Mittel notwendig sein. Andererseits sind auch Weichenstellungen für die zukünftigen im Entwicklungsplan beschriebenen Aufgaben besonders im Personalbereich erforderlich, da gerade das qualifizierten Personal nicht kurzfristig an das Budget angepasst werden kann.

Erst nach Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen wird sich zeigen, wie viele Mittel nach Abdeckung des laufenden Betriebes und der Ersatzinvestitionen übrig bleiben, um Vorhaben der Leistungsvereinbarungen und Themenstellungen des Entwicklungsplans umzusetzen.

Wien, im März 2006

	AW 01.01.2005	Zugang	Abgang	WB zu Abgab	Umbuchungen	kum. Wertberichtigung	AW 31.12.2005	BW 31.12.2004	BW 31.12.2005	Abschreibung des Jahres
I Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen a) davon entgeltlich erworben	227.081,22	4.144,80			0,00	154.383,75	231.226,02	148.549,82	76.842,27	75.852,35
geringwertige Wirtschaftsgüter zu 1.		35.157,37	35.157,37							35.157,37
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	227.081,22	39.302,17	35.157,37		0,00	154.383,75	231.226,02	148.549,82	76.842,27	111.009,72
II Sachanlagen										
1. Grundstücke einschliessl. Bauten auf fremden Grund a) Grundwert		2.333.333,33					2.333.333,33		2.333.333,33	
b) Gebäudewert	37.235,94	432.259,32	0,00		210.796,29	12.657,13	680.291,55	36.615,31	667.634,42	12.036,50
2. Technische Anlagen und Maschinen	9.265.326,99	1.579.661,66	1.193,14	506,80	0,00	6.717.563,90	10.843.795,51	5.975.681,57	4.126.231,61	3.428.425,28
3. Wissenschaftliche Literatur und andere	2.826.515,70	584.377,84	0,00		0,00	1.434.841,87	3.410.893,54	2.105.281,45	1.976.051,67	713.607,62
4. Sammlungen	18.943,43	0,00	0,00		0,00	0,00	18.943,43	18.943,43	18.943,43	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Geringwertige Wirtschaftsgüter zu 5.	2.633.958,88	942.979,22	6.818,38	5.661,79	0,00	1.917.333,18	3.570.119,72	1.708.504,20	1.652.786,54	997.540,29
Geringwertige Wirtschaftsgüter zu 5.		206.905,69	206.905,69							206.905,69
6. Anlagen in Bau	1.218.849,94	942.234,17	0,00		-210.796,29	0,00	1.950.287,82	1.218.849,94	1.950.287,82	0,00
Summe Sachanlagen	16.000.830,88	7.021.751,23	214.917,21	6.168,59	0,00	10.082.396,08	22.807.664,90	11.063.875,90	12.725.268,82	5.358.515,38
III Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	29.599,69	17.500,00	0,00		0,00	0,00	47.099,69	29.599,69	47.099,69	
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	100.000,00	78.000,00	0,00		0,00	0,00	178.000,00	100.000,00	178.000,00	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.984.805,64	59.307,20	0,00		0,00	201,60	2.044.112,84	1.984.805,64	2.043.911,24	201,60
4. sonstige Ausleihungen	41.031,90	18.237,40	0,00		0,00	0,00	59.269,30	41.031,90	59.269,30	
Summe Finanzanlagen	2.155.437,23	173.044,60	0,00	0,00	0,00	201,60	2.328.481,83	2.155.437,23	2.328.280,23	
GESAMTSUMME	18.383.349,33	7.234.098,00	250.074,58	6.168,59	0,00	10.236.981,43	25.367.372,75	13.367.862,95	15.130.391,32	5.469.726,70

BILANZ DES FORSCHUNGSINSTITUTS FÜR WILDTIERKUNDE ZUM 31.12.2005

	31.12.2005	31.12.2004		31.12.2005	31.12.2004
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL	289.749,68	136.127,43
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			B. UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN	1.674,98	0,00
Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen			C. RÜCKSTELLUNGEN		
a) davon entgeltlich erworben	520,00	1.637,53	1. Rückstellungen für Abfertigungen	50.331,00	47.628,12
II. Sachanlagen			2. sonstige Rückstellungen	194.343,00	149.980,80
1. technische Anlagen und Maschinen	151.384,21	104.800,48		244.674,00	197.608,92
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	125.496,22	91.358,68	D. VERBINDLICHKEITEN		
			1. erhaltene Anzahlungen	623.876,88	447.102,10
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.765,67	45.046,20
Summe Anlagevermögen	277.400,43	197.796,69		630.642,55	492.148,30
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Vorräte					
1. noch nicht abgerechnete Leistungen	410.478,18	356.380,42			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Leistungen	71.703,33	5.006,10			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	407.159,27	266.701,44			
Summe Umlaufvermögen	889.340,78	628.087,96			
Summe Aktiva	1.166.741,21	825.884,65	Summe Passiva	1.166.741,21	825.884,65

**GEWINN U. VERLUSTRECHNUNG DES
FORSCHUNGSINSTITUTS FÜR WILDTIERKUNDE
31.12.2005**

	31.12.2005	31.12.2004
1. ERLÖSE		
a) Erlöse Globalbudgetüberweisung des Bundes	1.202.626,75	983.724,90
b) Erlöse Studienbeiträge		
c) Erlöse Weiterbildungsleistungen		
d) Erlöse aus Forschungsleistungen		
Forschungsprojekte	185.791,86	345.905,49
Wissenschaftliche Dienstleistungen	146.274,36	22.085,34
e) sonstige Erlöse und Kostenersätze	94.891,38	31.120,99
ERLÖSE GESAMT	1.629.584,35	1.382.836,72
2. VERÄNDERUNG DES BESTANDES AN NOCH NICHT ABGERECHNETEN LEISTUNGEN AUS AUFTRGAFORSCHUNG		
Betriebsmittel		
Forschungsprojekte	54.097,76	20.997,99
3. AKTIVIERTE EIGENLEISTUNGEN		
4. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen		
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
c) Übrige		
5. AUFWENDUNGEN FÜR SACHMITTEL UND SONSTIGE BEZOGENE LEISTUNGEN		
a) Aufwendungen für Sachmittel	- 3.149,35	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
6. PERSONALAUFWAND		
PERSONAL GESAMT	- 901.123,51	- 722.111,70
7. ABSCHREIBUNGEN	- 94.021,75	- 68.782,42
8. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 17 fallen	- 496,21	- 946,63
b) Übrige	- 533.750,33	- 432.762,15
9. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 8	151.140,96	179.231,81
10. ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN AUS FINANZMITTELN UND BETEILIGUNGEN	4.156,27	3.248,91
11. ZWISCHENSUMME	4.156,27	3.248,91
12. ERGEBNIS GEWÖHNLICHEN UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT	155.297,23	182.480,72
13. STEUERN VOM EINKOMMEN UND ERTRAG		
14. AUFLÖSUNG VON UND ZUWEISUNG ZU UNVERST. RL	- 1.674,98	-
15. JAHRESÜBERSCHUSS	153.622,25	182.480,72
16. VERÄNDERUNG DES EIGENKAPITALS	153.622,25	182.480,72

	AW 01.01.2005	Korr. 2004 Zugang	AW 01.01.2005	Zugang 2005	Abgang 2005	WB zu Abgabg	kum. Wertberichtigung	AW 31.12.2005	BW 31.12.2004	Korr. BW 31.12.2004	BW 31.12.2005	korr. Abschreibungfng 2004	Abschreibung des Jahres
I Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen													
a) davon entgeltlich erworben	3.395,07	0,00	3.395,07				2.875,07	3.395,07	1.637,53	1.637,53	520,00	0,00	1.117,53
geringwertige Wirtschaftsgüter zu 1.				998,09	998,09								998,09
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	3.395,07		3.395,07	998,09	998,09		2.875,07	3.395,07	1.637,53	1.637,53	520,00	0,00	2.115,62
II Sachanlagen													
1. Grundstücke einschliessl. Bauten auf fremden Grund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) Grundwert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Gebäudewert													
2. Technische Anlagen und Maschinen	125.872,99	16.368,00	142.240,99	58.621,58			49.478,36	200.862,57	104.800,48	119.531,68	151.384,21	1.636,80	26.769,05
3. Wissenschaftliche Literatur und andere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sammlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	135.607,50	534,00	136.141,50	83.312,72	1.192,50	596,25	92.765,50	218.261,72	91.358,68	91.825,93	125.496,22	66,45	49.046,18
Geringwertige Wirtschaftsgüter zu 5.				14.387,65	14.387,65		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.387,65
6. Anlagen in Bau		0,00		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	261.480,49	16.902,00	278.382,49	156.321,95	15.580,15	596,25	142.243,86	419.124,29	196.159,16	211.357,61	276.880,43	1.703,25	90.202,88
III Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
GESAMTSUMME	264.875,56	16.902,00	281.777,56	157.320,04	16.578,24	596,25	145.118,93	422.519,36	197.796,69	212.995,14	277.400,43	1.703,25	92.318,50



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002 und am 21.10.2004.

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in drei Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigen-tätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitsklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhand-

berufsgesetz (WTBG), BGBl I Nr.58/1999 hinaus auf das Neunfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 HGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des §275 HGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden

Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsfähiger Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß §1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbe-strittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff HGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregel-mäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beige-setzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit dem in Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise vom Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt €15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, im Abs 1 genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den Abs 1 und 2 abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.